

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 9 BVs 31/96

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Baden-Württemberg,
70193 Stuttgart, Rosenbergstraße 122,

Beklagter, Antragsgegner
und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Oktober 1996 durch
Vorsitzenden Richter K u m m e r , Richter Dr. L a d a g e und
Richter Dr. K o c h e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem
Bundessozialgericht Prozeßkostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision durch das Landes-
sozialgericht Baden-Württemberg im Beschluß vom 11. Juni 1996 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht in der durch §§ 160 Abs 2 und 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) festgelegten Form begründet worden. Sie ist deshalb entsprechend § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 30).

Der Beschwerdeführer macht zwar geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, weil über die Frage des Stellenwertes der "Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz" im gerichtlichen Verfahren höchstrichterlich noch nicht entschieden sei. Damit hat er aber seiner Begründungspflicht nicht genügt, so daß die gesetzliche Form iS des § 169 Satz 1 SGG nicht gewahrt ist.

Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gehört ua, daß die Klärungsbedürftigkeit durch eine höchstrichterliche Entscheidung aufgezeigt wird. Diesem Erfordernis wird nicht bereits damit genügt, daß pauschal behauptet wird, höchstrichterliche Rechtsprechung gebe es zu dieser Frage nicht. Aus dieser Behauptung kann hier nur gefolgert werden, daß der Beschwerdeführer sich in keiner Weise bemüht hat, das Vorhandensein höchstrichterlicher Rechtsprechung festzustellen. Denn höchstrichterliche Rechtsprechung zur Frage der Rechtsnormqualität der "Anhaltspunkte" liegt in großem Umfang vor und ist leicht greifbar. Die JURIS-Datenbank weist unter den Suchbegriffen "BSG" und "Anhaltspunkte" allein in der Kurztextsuche 18 Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) nach. Auch im Stichwortregister der Entscheidungssammlung SozR 3 sind unter dem Stichwort "Anhaltspunkte" zahlreiche Entscheidungen des BSG nachgewiesen (vgl BSGE 67, 204 = SozR 3-3870 § 48 Nr 1; SozR 3-3870 § 3 Nr 5 und 6; SozR 3-3870 § 4 Nr 10). Ferner ergibt sich daraus, daß auch ein Beschluß des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu dieser Frage vorliegt (BVerfG SozR 3870 § 3 Nr 6). Zu einer ordnungsgemäßen Beschwerdebegründung hätte es gehört, daß der Beschwerdeführer dargelegt hätte, daß trotz dieser vorhandenen Rechtsprechung noch weiterer Klärungsbedarf besteht.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde Prozeßkostenhilfe zu bewilligen, ist im Hinblick auf die Unzulässigkeit der eingelegten Beschwerde wegen fehlender Erfolgsaussicht abzulehnen (§ 73a SGG iVm § 114 Zivilprozeßordnung).

Die Kostenentscheidung entspricht § 193 Abs 1 SGG.

